

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Birgit Bragagna  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

## Rundschreiben

<b>Nummer:</b>	50
<b>vom:</b>	2014-06-03
<b>Autor:</b>	Dr. Peter Winkler Rag. Stefano Seppi

An alle Kunden mit Immobilien

### Erste Rate der Immobiliensteuer (GIS-IMI) - Termin: Montag, 16. Juni 2014 (vorbehaltlich Aufschub)

Die Zahlscheine für die Gemeindeimmobiliensteuer GIS/IMI werden nun von den Gemeinden den Gebäudebesitzern übermittelt; in der Mitteilung sind die einzelnen Liegenschaften und die angewandten Steuersätze angeführt, um die Berechnung überprüfen und etwaige Korrekturen vornehmen zu können.

In den Hinweisen der Gemeinde ist ausdrücklich festgehalten, dass die Berechnungen aufgrund der der Gemeinde verfügbaren Daten durchgeführt wurden und dass im Falle von Fehlern und Ungenauigkeiten eine Neuberechnung aufgrund der tatsächliche Situation vorgenommen werden muss. Die Gemeinde übernimmt also keinerlei Haftung für die Berechnung.

Die Steuerberater und die Steuerbeistandszentren CAF können derzeit die Berechnung nicht vornehmen, da die Softwarehersteller noch keine Aktualisierung der Steuererklärungsprogramme vorgenommen haben. Laut Informationen der Softwarefirmen werden diese die notwendigen Anpassungen für die Südtiroler Immobiliensteuer GIS erst nach den auf nationaler Ebene (IMU-TASI) notwendigen Änderungen vornehmen.

Diese Problematik ist den Gemeinden und auch der Landesregierung bekannt und wurde in einer Aussprache zwischen Vertretern der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der Verbände und der Gemeinden zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung wäre bereit gewesen, die Zahlungsfristen – wie im GIS-Gesetz vorgesehen – bis Ende September aufzuschieben und den Gemeinden mit geänderten Finanzzuweisungen entgegenzukommen. Doch beide Vorschläge wurden von den Gemeinden aufgrund der finanziellen Probleme in den Gemeindekassen abgelehnt.

Als Kompromiss wurde vorgeschlagen, die Zahlungsfrist vom 16. Juni für die erste Rate beizubehalten, aber für etwaige Verspätungen bis Ende September keine Verwaltungsstrafen vorzusehen. Über die mögliche Berechnung von Zinsen ist nichts bekannt. Man erhofft sich nun, dass diese Kulanzregelung in den GIS-Verordnungen der jeweiligen Gemeinden aufgenommen wird und zur Anwendung kommt.

Somit muß jede Gemeinde und deren Beschlüsse einzeln betrachtet werden. Lt. Pressemitteilungen gibt es Südtiroler Gemeinden, welche die Zahlungen der ersten Rate vom 16.06. auf ein bestimmtes Datum aufschieben; andere Gemeinden (z.B. Bruneck) keine Akontozahlung für das Jahr 2014 vorsehen, sodass dann innerhalb 16.12. die gesamte

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA

Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Immobiliensteuer geschuldet ist.

### **Praktische Vorgehensweise**

Da unsere Kanzlei, wie erwähnt, die Berechnung der GIS zur Zeit nicht durchführen kann, möchten wir alle unsere Kunden bitten, uns die Mitteilung der Gemeinde mit der Auflistung der Immobilien bzw. deren Berechnung zu übermitteln, damit wir die Daten mit unserem Archiv überprüfen können.

Für den Steuerpflichtigen gibt es nun folgende Möglichkeiten:

#### **1 Kunden, welche unsere Kanzlei mit der Berechnung der Immobiliensteuer beauftragt haben:**

##### **1.1 Einzahlung der ersten Rate lt. Berechnung der Gemeinde**

der Steuerpflichtige zahlt die erste Rate lt. den Berechnungen der Gemeinde ein; umgehende Übermittlung an unsere Kanzlei der Berechnung der Gemeinde für den Abgleich mit unserem Archiv; eventuelle Differenzen können mit der Saldozahlung ausgeglichen werden

##### **1.2 Die Gemeinde hat die GIS nicht berechnet**

In diesem Falle müssen Sie sich mit uns umgehend in Verbindung setzen, damit wir, nach Aktualisierung unseres Softwareprogramms, die Berechnung durchführen und Ihnen den Zahlungsvordruck F 24 übermitteln können

#### **2 Kunden, welche nicht unsere Kanzlei mit der Berechnung der Immobiliensteuer beauftragt haben**

auch in diesem Falle möchten wir Sie bitten, die Berechnung der Gemeinde uns zu übermitteln, damit wir den Abgleich mit unserm Archiv durchführen können

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

